

**Vorlagefragen**

1. Wenn der nationale Gesetzgeber sich dafür entscheidet, insolvente natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in die Anwendung der Verfahren einzubeziehen, die zur Entschuldung insolventer Unternehmer führen, wie dies nach Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 <sup>(1)</sup> möglich ist, muss er dann seine Regelung zwingend an die Vorschriften in Titel III der Richtlinie anpassen?

Sollte die erste Frage bejaht werden:

2. Umfasst der Begriff des unredlichen Verhaltens in Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 auch fahrlässige oder leichtfertige Verhaltensweisen, die zum Entstehen einer Schuld geführt haben?

Sollte die zweite Frage verneint werden:

3. Handelt es sich bei den in Art. 23 Abs. 2 Buchst. a bis f der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 genannten Fallgestaltungen um eine abschließende Aufzählung genau festgelegter und gerechtfertigter Umstände oder dürfen die Mitgliedstaaten auch andere genau festgelegte und gerechtfertigte Umstände einführen?

Falls die dritte Frage in dem Sinne beantwortet werden sollte, dass die Mitgliedstaaten über die in Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 unter den Buchst. a bis f genannten hinaus weitere genau festgelegte und gerechtfertigte Umstände einführen dürfen:

4. Müssen die von dem betreffenden Staat eingeführten genau festgelegten Umstände ihre Rechtfertigung in jedem Fall in unredlichen oder bösgläubigen Verhaltensweisen finden?

Sollte die Antwort auf [die dritte und die vierte] Vorlagefrage lauten, dass die Staaten über die in Art. 23 Abs. 2 Buchst. a bis f der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 aufgeführten Umstände hinaus keine weiteren Umstände einführen dürfen oder dass, wenn sie weitere genau festgelegte Verhaltensweisen einführen, diese durch unredliche oder bösgläubige Verhaltensweisen des Schuldners gerechtfertigt sein müssen:

5. Führt dann eine Auslegung im Einklang mit Art. 23 der Richtlinie dazu, dass eine Vorschrift wie Art. 487 Abs. 1 Nr. 2 der Neufassung der Ley Concursal (Insolvenzgesetz) unangewendet bleiben muss, wenn festgestellt wird, dass der sehr schwere Steuerverstoß auf ein Verhalten des Schuldners zurückgeht, das weder unredlich noch bösgläubig ist?

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. 2019, L 172, S. 18).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional (Spanien), eingereicht am 22. Mai 2023 —  
Sindicato de Tripulantes Auxiliares de Vuelo de Líneas Aéreas (STAVLA)/Air Nostrum, Líneas Aéreas  
del Mediterráneo SA u. a.**

**(Rechtssache C-314/23, STAVLA)**

(2023/C 329/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Audiencia Nacional

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Sindicato de Tripulantes Auxiliares de Vuelo de Líneas Aéreas (STAVLA)

*Beklagte:* Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA, Federación de Servicios de Comisiones Obreras (CCOO), Unión General de Trabajadores (UGT), Unión Sindical Obrera (USO), Betriebsrat der Air Nostrum, Líneas Aéreas del Mediterráneo SA, Dirección General de Trabajo, Instituto de las Mujeres, Ministerio Fiscal, Sindicato Español de Pilotos de Líneas Aéreas (SEPLA), Sindicato Unión Profesional de Pilotos de Aerolíneas (UPPA)

**Vorlagefrage**

Stellt der Umstand, dass das Unternehmen AIR NOSTRUM eine Gruppe wie die der Flugbegleiter, die zum Großteil aus Frauen besteht, für Reisekosten ihrer Mitglieder, die nicht mit Beförderung und Unterkunft zusammenhängen, mit einem geringeren Betrag entschädigt als eine andere Gruppe von Arbeitnehmern wie die der Piloten, die mehrheitlich aus Männern besteht, eine unionsrechtswidrige, nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54<sup>(1)</sup> verbotene mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hinsichtlich der Arbeitsbedingungen dar, wenn diese unterschiedliche Behandlung deshalb erfolgt, weil für diese Gruppen unterschiedliche Tarifverträge gelten, die beide von demselben Unternehmen, aber gemäß Art. 87 des Arbeitnehmerstatuts mit unterschiedlichen Gewerkschaftsvertretungen ausgehandelt worden sind?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. 2006, L 204, S. 23).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 1. Juni 2023 — Banco Santander SA/Asociación de Consumidores y Usuarios de Servicios Generales-Auge in Vertretung ihrer Mitglieder Andrea und Alberto**

**(Rechtssache C-346/23, Banco Santander)**

(2023/C 329/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Banco Santander SA

Rechtsmittelgegnerin: Asociación de Consumidores y Usuarios de Servicios Generales-Auge in Vertretung ihrer Mitglieder Andrea und Alberto

**Vorlagefrage**

Vorlagefrage gemäß Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 52 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente<sup>(1)</sup>:

Dürfen die nationalen Gerichte auf der Grundlage dessen, dass Verbraucherverbände befugt sind, Anleger/Verbraucher, die Forderungen gegen eine Investmentgesellschaft wegen Nichterfüllung der dieser beim Vertrieb komplexer Finanzprodukte obliegenden Pflichten geltend machen, vor Gericht zu vertreten, diese Befugnis ausnahmsweise einschränken, wenn es sich, im Rahmen eines individuellen Anspruchs, um Anleger mit einer hohen finanziellen Leistungsfähigkeit handelt, die Geschäfte, die im Hinblick auf die Nutzung nicht als gewöhnlich und weit verbreitet angesehen werden können, tätigen und den Rechtsstreit unter dem Schutz des Verbraucherverbands führen, wodurch sie bei einem gerichtlichen Verfahren mit einem sehr hohen Streitwert von einer möglichen Befreiung von den Prozesskosten profitieren, indem sie die Zahlung von Gerichtskosten vermeiden und im Fall unbegründeter oder gar böswilliger Klagen vermeiden, dass ihnen die Kosten der Gegenseite auferlegt werden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. 2004, L 145, S. 1).

---